

---

# S C H U L O R D N U N G

## 1. Trägerschaft

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Gemeinde Wettingen. Sie untersteht dem Gemeinderat und der Schulpflege. Grundlage für diese Schulordnung ist das durch den Einwohnerrat am 07.12.1989 genehmigte Reglement.

Ihre Organe:       Musikschulkommission  
                          Musikschulleitung  
                          Musikschulsekretariat

Adresse:           Musikschule Wettingen  
                          Haus Weiheracker                   Tel. 056 426 58 49  
                          Staffelstrasse 49                    Fax 056 426 58 62  
                          5430 Wettingen                      musikschule.wettingen@bluewin.ch

Die Öffnungszeiten des Musikschulsekretariates sowie die Sprechstunden der Musikschulleitung werden in der Tagespresse und im Schulspiegel veröffentlicht.

## 2. Ziele der Musikschule Wettingen

Die Musikschule bezweckt, die Freude an der Musik zu wecken, musikalische Fähigkeiten zu entfalten und das Musikverständnis zu fördern.

Kinder und Jugendliche – vom Kindergartenalter an bis zur Vollendung des 20. Altersjahres – werden an der Musikschule Wettingen unterrichtet.

## 3. Fächerangebot (Stand Januar 2010)

Akkordeon, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Fagott, Oboe, Saxophon, Trompete, Posaune, Horn, Violine, Cello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Klavier, Rock-/Jazzpiano, Keyboard, Schlagzeug, Vibraphon, Sologesang.

Ferner Musikalische Früherziehung, Gehörbildung, Ensemblespiel, Kinderchor.

## 4. Organisation des Unterrichts

Der Instrumentalunterricht wird in wöchentlichen Lektionen gemäss Tarifordnung als Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht erteilt.

Schüler/Schülerinnen mit entsprechender Eignung haben die Möglichkeit, sich für ein Zweitinstrument und/oder für die Gehörbildung resp. das Ensemblespiel einzuschreiben.

Die Schulleitung übernimmt die Lehrer-/Schülereinteilung.

Der Stundenplan wird nach Absprache zwischen den Lehrkräften und den Schülern/Schülerinnen zusammengestellt. Der Unterricht beginnt mit dem neuen Schuljahr. In der Regel findet der Unterricht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen statt.

## 5. Anmeldungen – Abmeldungen – Mutationen

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular, das beim Sekretariat der Musikschule oder auf der Homepage der Wettinger Schulen unter [www.schule-wettingen.ch](http://www.schule-wettingen.ch), Rubrik Musikschule, erhältlich ist.

Die Anmeldung gilt für das **ganze** Schuljahr; dieses beginnt Mitte August.

	1. Semester	2. Semester
<b>Anmeldung:</b>	<b>1. April</b>	<b>1. Dezember</b>

Abmeldetermin auf das neue Schuljahr: **1. April**

Ohne schriftliche Abmeldung gelten die Schüler/Schülerinnen für das folgende Schuljahr als angemeldet.

Abmeldungen und Mutationen auf Ende des 1. Semesters haben schriftlich mittels Formular bis 1. Dezember zu erfolgen. Sie sind nur in begründeten Fällen auf Gesuch hin möglich und müssen von der betreffenden Lehrkraft unterschrieben werden.

## 6. Absenzen

### a) der Schüler/Schülerinnen

Kann ein Schüler/eine Schülerin eine Lektion nicht besuchen, ist der Lehrkraft rechtzeitig – wenn möglich bis zum Vorabend – Mitteilung zu machen. Für jede Absenz muss eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Entschuldigung vorgelegt werden. Geburtstagsparties, Einkäufe, fakultative Sportanlässe und dergleichen gelten nicht als Entschuldigungsgrund.

Bei einzelnen ausgefallenen Lektionen besteht kein Anspruch auf Nachholen oder Rückvergütung. Bei längerer Krankheit oder Unfall wird das Schulgeld von der 4. ausgefallenen Lektion an zurückerstattet bzw. von der nächsten Semesterrechnung abgezogen.

### b) der Lehrkräfte

Diese informieren rechtzeitig, wenn der Unterricht nicht erteilt werden kann. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt. Bei längerer Abwesenheit – ab der 2. ausgefallenen Lektion – wird wenn möglich eine Stellvertretung eingesetzt, oder der entsprechende Betrag wird den Eltern zurückerstattet.

## **7. Schulbesuche**

Es ist sehr zu wünschen, dass zwischen den Eltern der Schüler/Schülerinnen und der Lehrkraft ein regelmässiger Kontakt gepflegt wird. Das trägt sicher wesentlich zum Unterrichtserfolg bei. Die Eltern sind deshalb auch freundlich eingeladen, hin und wieder eine Musikstunde ihres Kindes zu besuchen.

## **8. Disziplin**

Schüler/Schülerinnen, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder den Unterricht nicht regelmässig und pünktlich besuchen, können durch die Musikschulkommission vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Allfällige Probleme im Musikunterricht sollen in erster Linie zwischen Eltern und Lehrkraft geklärt werden. Gegebenenfalls ist die Schulleitung oder die Kommission beizuziehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Schulkreises.

## **9. Instrumentenkauf und -miete**

Instrumente sollten erst nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft angeschafft werden. Die Fachlehrkräfte informieren auch über die Möglichkeit, Instrumente zu mieten.

## **10. Lehrmittel**

Die Anschaffung des Notenmaterials ist Sache der Schüler/Schülerinnen.

## **11. Schuljahr / Feiertage**

Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Gemeindeschulen.

Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag und Fronleichnam.

Am Freitag nach Auffahrt ist schulfrei.

An Bezirks- und Ortskonferenzen findet der Musikunterricht statt.

Für Lektionen, die auf Feiertage und ausserordentliche Schulanlässe (Schulreise, Sporttag usw.) fallen, besteht kein Anspruch auf Nachholen oder Rückvergütung.

## **12. Finanzierung**

Die Finanzierung der Musikschule geschieht wie folgt:

- Leistungen der Gemeinde
- Leistungen des Kantons für Oberstufenschüler/-schülerinnen
- Schulgeld der Eltern
- Spenden

Das Schulgeld der Eltern für den Musikunterricht wird vom Gemeinderat festgelegt. Es ist abhängig vom Subventionssatz der Wohngemeinde.

Familien mit zwei und mehr Kindern kann der Gemeinderat einen Familienrabatt gewähren.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Schulgeld reduzieren oder erlassen. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Musikschulleitung zuhanden des Gemeinderates zu richten.

Rabatt- und Reduktionsgesuche sind mit der Anmeldung bzw. schriftlichem Antrag jeweils zu Semesterbeginn bis spätestens 31. August bzw. 28. Februar einzureichen.

Die Schulgeldrechnungen werden semesterweise vom Musikschulsekretariat erstellt und verschickt. Sie sind innert 30 Tagen zu begleichen.

### **13. Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Wettingen, den 7. März 1991

FÜR DIE MUSIKSCHULE

Dr. F. Hard, Präsident

NAMENS DER SCHULPFLEGE

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Vizeammann

D. Trümpler

Dr. E. Utzinger

Der Aktuar

Der Gemeindeschreiber II

M. Huggenberger

K. Meier

Redakt. angepasst im Januar 2010